

Aktenzeichen: 3 AZR 163/78

LAG Düsseldorf - Urteil des BAG vom 11. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 9. Mai 1961 (GVBl. S. 209) § 2; Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 §§ 15, 27

Leitsätze: Als Zeitzuschlag für Arbeit an einem gesetzlichen Wochenfeiertag, der auf einen Sonntag fällt, oder für Arbeit am Oster- oder Pfingstsonntag ist gemäß § 27 MTB II nur ein Zuschlag von 35 v.H. zu zahlen, wenn ein Freizeitausgleich stattfindet. Ein solcher Freizeitausgleich liegt auch dann vor, wenn die dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag, der Feiertag ist, durch entsprechende Freizeit nach § 15 Abs. 6 MTB II ausgeglichen wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 163/78

4 Sa 1384/77 Düsseldorf

Verkündet
am 11. Dezember 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. November 1977 - 4 Sa 1384/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin ist während des Revisionsverfahrens verstorben und von dieser allein beerbt worden. Der Erblasser war seit 1971 bei der Beklagten als Mechaniker für Stromerzeugungsanlagen beim Fernmelderegiment 53 - Truppenverwaltung - beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II) Anwendung. In diesem heißt es:

"§ 15

Regelmäßige Arbeitszeit

- 6.) In Verwaltungen und Betrieben, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und an Wochenfeiertagen dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet werden.

Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der laufenden oder der folgenden Wochen auszugleichen.

Auf Antrag des Arbeiters ist auch die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag durch entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen. Für diese Freizeit wird - bei Ausgleich an einem Wochenfeiertag neben dem Lohn nach § 34 Abs. 2 - der Monatsregellohn fortgezahlt.

§ 27

Zeitzuschläge

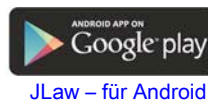
- 1.) Die Zeitzuschläge betragen je Stunde

- | | |
|--|-----------|
| a) für Mehrarbeit und Überstunden | 25 v.H., |
| b) für Arbeit an Sonntagen | 30 v.H., |
| c) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und Pfingstsonntag | |
| aa) ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| bb) bei Freizeitausgleich | 35 v.H., |

.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2.) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Abs. 1 Buchstabe b) bis d) und f) wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt."

Der Erblasser arbeitete im Schichtdienst. In der Abteilung, der er angehörte, arbeiteten drei Schichten zu je vier Arbeitnehmern. Jede Schicht arbeitete kontinuierlich auch an Sonn- und Feiertagen in Früh-, Spät- und Nachtdienst, so daß die Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden begrenzt war. Der Erblasser hat am Pfingstsonntag 1976 und am 2. Weihnachtstag 1976, der ebenfalls auf einen Sonntag fiel, 7,5 bzw. 9 Stunden gearbeitet. Für die geleistete Arbeit hat er einen Lohnzuschlag in Höhe von 35 v.H. und am 8. Juni 1976 und am 31. Dezember 1976 ohne besonderen Antrag einen Freizeitausgleich erhalten.

Der Erblasser hat die Ansicht vertreten, ihm hätte ein Zeitzuschlag in Höhe von 135 v.H. zugestanden. Der gewährte Freizeitausgleich müsse unberücksichtigt bleiben, da es sich um reguläre schichtplanmäßige Freizeit gehandelt habe.

Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 176,72 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem Tag der Zustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, dem Erblasser habe kein Zuschlag von 135 v.H. zugestanden, weil der Feiertag auf einen Sonntag gefallen und ihm Ausgleichsfreizeit gewährt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.



Entscheidungsgründe:

Der Klägerin steht für die von ihrem Ehemann am Pfingstsonntag sowie am zweiten Weihnachtsfeiertag 1975 geleistete Arbeit kein weiterer Feiertagszuschlag zu.

1.a) Anspruchsgrundlage für das Begehren kann nur § 27 MTB II sein. Nach dem Wortlaut von § 27 Abs. 1 MTB II beträgt der Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v.H. sowie für Arbeiten an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und Pfingstsonntag ohne Freizeitausgleich 135 v.H. und bei gewährtem Freizeitausgleich 35 v.H. . Oster- und Pfingstsonntag mußten in die Zuschlagsregelung einbezogen werden, wenn auch für diese Tage gegenüber Sonntagen der erhöhte Zuschlag gezahlt werden sollte. § 27 Abs. 1 MTB II knüpft an den gesetzlichen Feiertag an. Welche Feiertage gesetzliche Feiertage sind, bestimmt sich nach Landesrecht. In § 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) vom 9. Mai 1961 (GVBl. S. 209) sind der Ostersonntag und Pfingstsonntag nicht erwähnt, weil an diesen Tagen ohnehin wegen des Sonntags Arbeitsruhe herrscht.

b) Nach der Regelung des § 27 Abs. 1 MTB II stand dem Erblasser nur ein Feiertagszuschlag von 35 v.H. zu, weil er - wie unstreitig ist - für die Arbeit an beiden Feiertagen Freizeitausgleich erhalten hat.

2. Der Freizeitausgleich ist dem Erblasser auch zu Recht gewährt worden.

a) An beiden Feiertagen hat er dienstplanmäßig Sonntagsarbeit geleistet. Nach § 15 Abs. 6 MTB II ist die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag durch eine entsprechende Freizeit an einem Werktag auszugleichen. Hierzu bedarf es keines Antrags des Arbeitnehmers, wie die Regelung über den Freizeitausgleich für Arbeit an Wochenfeiertagen zeigt.

b) Die tarifliche Regelung schreibt bei Sonntagsarbeit den Freizeitausgleich verbindlich vor. Dies wird, auch wenn der Sonntag



- 5 -

zugleich Feiertag ist, den richtig verstandenen Interessen der Arbeitnehmer eher gerecht als eine Verlängerung der Arbeitszeit mit entsprechendem Zuschlag. Deshalb liegt eine in sich geschlossene tarifliche Regelung darin, für Arbeit an Sonntagsfeiertagen einen Freizeitausgleich und den für Feiertagsarbeit dann vorgesehenen Zuschlag von 35 v.H. zu gewähren.

gez.: Dr. Thomas

Schaub

Schneider

Halberstadt

Dr. Schwarze

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)